

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	46. Sitzung Gemeinsamer FA / 17.03.2025 / 14:30 – 15:30 Uhr
TOP:	02 – Omnibus Simplification Package
Thema:	Vorschläge der KOM zum Omnibus-1
Unterlage:	46_02_GFA_Omnibus-1_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
46_02	46_02_GFA_Omnibus-1_CN	Cover Note
46_02a	46_02a_GFA_Omnibus-1_Basis	Präsentation zum Inhalt des Omnibus 1

Stand der Informationen: 12.03.2025.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) wird über den Inhalt der Vorschläge des Omnibus 1 informiert (siehe Unterlage **46_02a**). Zudem sollen erste Positionen zu den Vorschlägen ausgetauscht werden.

3 Hintergrund

- 3 Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission (KOM) das erste Paket mit [Vorschlägen](#) zur Bürokratieentlastung von Unternehmen. Gegenstand dieser Vorschläge ist insbesondere der sog. „Omnibus 1“, welcher zwei Änderungs-Richtlinien (ÄnderungsRL-E) und eine delegierte Änderungsverordnung umfasst. Die Änderungsrichtlinie COM(2025) 81 final ([ÄnderungsRL-E 81](#)) behandelt vorrangig inhaltliche Änderungen der Bilanzrichtlinie (BilanzRL, Richtlinie 2013/34/EU), der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760) sowie der Abschlussprüferrichtlinie (AbschlussprüferRL, Richtlinie 2006/43/EG).



Formal getrennt davon werden Vorschläge zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und der CSDDD in der Änderungsrichtlinie COM(2025) 80 final ([ÄnderungsRL-E 80](#), auch als „*Stop-the-Clock*“-Vorschlag bezeichnet) unterbreitet. Zudem wurden im Rahmen des Omnibus 1 [Änderungen](#) delegierter Rechtsakte zur Taxonomieverordnung (TaxonomieVO, Verordnung (EU) 2020/852), [FAQs](#) und ein sog. [Commission Staff Working Document](#) (SWD(2025) 80 final) mit Erläuterungen veröffentlicht. Mit den Vorschlägen verfolgt die KOM u.a. das Ziel, deutliche Vereinfachungen bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erreichen.

- 4 Die Veröffentlichung markiert den Auftakt des Gesetzgebungsprozesses, mit dem die Verhandlungen dieser Vorschläge zwischen dem Europäischen Ministerrat und dem Europäischen Parlament beginnen. Diese EU-Institutionen müssen sich im Hinblick auf die in den ÄnderungsRL-E unterbreiteten Vorschläge einigen, damit die finalen Änderungsvorschriften im EU-Amtsblatt veröffentlicht und zu geltendem EU-Recht werden können. Die KOM hat eine zügige Verabschiedung angeregt, um insb. den Unternehmen der 2. Kohorte ausreichend Vorbereitungszeit für deren Nachhaltigkeitsberichterstattung zu geben und um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Dabei hat sie bewusst zeitliche und inhaltliche Aspekte in zwei ÄnderungsRL-E unterteilt, um ggf. in zeitlicher Hinsicht eine schnellere Einigung zu ermöglichen. Folglich stellt der Omnibus 1 noch nicht den endgültigen Rechtsstand dar, die Vorschläge der KOM können im Gesetzgebungsprozess noch geändert werden. Da es sich bei den zwei ÄnderungsRL-E des Omnibus 1 um EU-Richtlinien handelt, müssen EU-Mitgliedstaaten diese Änderungen zudem in nationales Recht umsetzen, um Wirksamkeit für die Unternehmenspraxis zu erlangen.
- 5 Losgelöst von den Vorschlägen für die zwei o.g. ÄnderungsRL-E ist der Vorschlag für den delegierten Rechtsakt zur Änderung der Taxonomieangaben zu sehen. Dieser umfasst den Vorschlag für eine ÄnderungsVO-E), die zusätzlich zehn Anhänge enthält. Diese ÄnderungsVO-E wiederum soll den delegierten Rechtsakt zu den beiden klimabezogenen Umweltzielen (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139), den delegierten Rechtsakt zu den vier nicht-klimabezogenen Umweltzielen (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486) und den delegierten Rechtsakt zur Berichterstattung (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178) ändern. Ziel dieser Vorschläge ist es, den Verwaltungsaufwand für berichtspflichtige Unternehmen zu reduzieren, insb. indem Erleichterungen im Hinblick auf die Berichterstattung der Taxonomieangaben und im Hinblick auf die sog. DNSH-Kriterien eingeführt werden (Erläuterungen auf S. 3 zur ÄnderungsVO-E). Die Vorschläge werden bis zum 26. März 2025 öffentlich konsultiert. Ggf. wird die KOM unter Berücksichtigung der Konsultationsantworten Änderungen an den Vorschlägen vornehmen. Der Erlass der ÄnderungsVO-E in Form eines delegierten Rechtsaktes ist für das zweite Quartal 2025 vorgesehen. Bevor die Vorschriften der ÄnderungsVO-E im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden können und damit zu geltendem Recht werden, haben sowohl der Europäische Ministerrat als auch das Europäische Parlament die Möglichkeit, innerhalb von max. sechs Monaten Einwände zu erheben (Artikel 23



TaxonomieVO). Da es sich um eine EU-Verordnung handelt, sind die Vorschriften anschließend nicht in nationales Recht umzusetzen sondern gelten direkt in allen EU-Mitgliedstaaten. Nach Erlass des delegierten Rechtsaktes beabsichtigt die KOM eine übergreifende Überprüfung aller technischen Bewertungskriterien mit Fokus auf die DNSH-Kriterien, um deren Anwendung zu erleichtern (Erläuterungen auf S. 4 zur ÄnderungsVO-E). Zudem soll an weiteren Erleichterungen im Hinblick auf die Berichterstattung der Taxonomieangaben gearbeitet werden, insb. im Hinblick auf die Green Asset Ratio (GAR, vgl. S. 53, Commission Staff Working Document (SWD(2025) 80 final).

- 6 Ergänzend kündigte die KOM an, das ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) zu überarbeiten. Die Überarbeitung soll möglichst zeitnah, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der ÄnderungsRL-E 80 mit den vorrangig inhaltlichen Änderungen abgeschlossen sein.